

Az.: KVwG 4/2011

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle und Versetzung in den Wartestand

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. April 2012

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten ausgesprochene Aufhebung der Übertragung der ihm zugewiesenen Pfarrstelle und seine Versetzung in den Wartestand.

Der 19xx geborene Kläger hat seit dem 1. März 2003 die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde A mit Schwesterkirchgemeinde SK1 (Kirchenbezirk A) inne. In dieser Funktion hatte er auch die Aufgabe, Schülern der Klassenstufe 9 am Gymnasium in A Unterricht im Fach Evangelische Religion zu erteilen. Am 22. Oktober 2010 erhielt die Bezirkskatechetin des Kirchenbezirks A eine telefonische Mitteilung des für Religion zuständigen Schulreferenten der Gymnasien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, dass es zum Unterricht eine „Meldung eines besonderen Vorkommnisses“ gegeben habe. Nach dieser Meldung der Leiterin des Gymnasiums habe der Kläger im Unterricht intimste Fragen an die Schüler schriftlich weitergegeben, zeitweise auch als bewertete Hausaufgabe. Bedenken der Schüler seien nicht berücksichtigt worden. Die Schüler seien zur Nachstellung erotischer Bibelstellen ermutigt und gebeten worden, Schüler der 11. Klasse für dieses Vorhaben anzusprechen. Im Unterricht seien im Klassenraum Aktphotographien ausgelegt worden. An Kunsterzieherinnen habe er sich mit der Frage zur Zusammenarbeit bei einem solchen Kalender gewandt. Ohne deren Wissen habe er das Projekt bereits mit den Schülern besprochen. Zwei aufgebrachte Eltern hätten deswegen in der Schule vorgesprochen. Nach mehreren Gesprächen zwischen der Bezirkskatechetin, dem Kläger und der Sächsischen Bildungsagen-

tur teilte diese dem Landeskirchenamt der Beklagten mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 mit, dass sie nach Anhörung vom 26. Oktober 2010 gemäß § 6 Abs. 3 des Vertrages über die Gestellung von Lehrkräften im kirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen – Gestellungsvertrag – aufgrund schwerwiegender Bedenken den Unterrichtsauftrag des Klägers widerrufen habe. Der Widerruf gelte für alle Schulen und Schularten des Freistaates Sachsen und sei ab dem Zeitpunkt der Anhörung wirksam. Der Kläger habe in nicht hinnehmbarer Weise im Unterricht der Klasse 9 den 15-jährigen Schülern und Schülerinnen sehr intime Fragen zu ihrem Sexualbereich gestellt. Er habe überdies ein Projekt initiieren wollen, zu welchem er die Schülerinnen und Schüler aufgefordert habe, mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 Kontakt aufzunehmen, um Mitwirkende an der Erstellung eines Aktkalenders zu biblischen Themen zu gewinnen. Des Weiteren habe er zu diesem Zweck einen Kalender vorgestellt, der Aktbilder von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu biblischen Szenen beinhalte. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei es zu heftigen Reaktionen seitens der Schüler und Eltern gekommen, die sich eine solche Behandlung von Sexualität, Erotik und Liebe im Unterricht verboten hätten. Im Übrigen nahm sie auf ein Gesprächsprotokoll vom 26. Oktober 2010 Bezug, das sie ihrem Schreiben beifügte. Der Kläger hatte zuvor u. a. darauf hingewiesen, dass er bei seiner Unterrichtsgestaltung auch auf Materialien zum Religionsunterricht in Bayern zurückgegriffen habe. Sein Wunsch, sich bei den Schülern zu entschuldigen, wurde von der Schulleiterin abgelehnt.

Mit Schreiben vom 16. November 2010 lud das Landeskirchenamt den Kläger unter Berufung auf § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz – PfG – zu einer Anhörung. Auf den Inhalt der zu diesem Gespräch gefertigten Aktennotiz (AS 110 ff. Personalakte) wird Bezug genommen. Während dieses Gesprächs wurde ihm eine Rüge gem. § 62 Abs. 2 PfG erteilt. Der Kirchenvorstand der Gemeinde SK1 befasste sich am 24. November 2010 mit den Vorfällen.

Mit Schreiben vom 24. November 2010 untersagte das Landeskirchenamt dem Kläger teilweise, und zwar bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmandearbeit, für die Dauer von drei Monaten die Ausübung seines Dienstes. Zur Begründung verwies es auf den Widerruf des Unterrichtsauftrages durch die Sächsische Bildungsagentur und die dafür angeführten Gründe. Ergänzend führte es im Wesentlichen aus, der Kläger habe in seiner Anhörung durch das Landeskirchenamt den von der Bildungs-

agentur festgestellten Sachverhalt bestätigt. Einige der Schüler seien zugleich bei ihm im Konfirmandenunterricht. Die Eltern auch dieser Schüler hätten in der Schule gegen seine Unterrichtsmethoden protestiert. Mit Blick auf die teilweise Personenidentität, der Polarisierung in der Gemeinde und der Verunsicherung der Eltern bzw. Gemeindemitglieder bezüglich seiner Unterrichtsmethoden erscheine die teilweise und befristete Dienstuntersagung als adäquates Mittel, ihm einerseits Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Rolle in Gemeinde und Schule und Weiterbildung zur Behebung der pädagogischen Defizite zu geben und andererseits die Situation in der Gemeinde zu entschärfen und zu beruhigen.

Mit Schreiben vom 28. November 2010 an das Landeskirchenamt wandte sich der Kläger hiergegen und verlangte ein Überdenken der Maßnahme. Bei dem von ihm verwendeten Unterrichtsmaterial habe es sich nicht um einen Fragebogen gehandelt, sondern um ein Arbeitsblatt mit möglichen Aussagen zu Liebe und Sexualität. Zu diesen Aussagen hätten die Schüler sich positionieren sollen. Dies sei vollkommen anonym und freiwillig geschehen. Durch die Art des Einsammelns sei sichergestellt gewesen, dass nicht erkennbar wird, wer überhaupt ein Arbeitsblatt abgegeben hat. Konsequenzen, eine Benotung oder Bestrafung seien deshalb unmöglich gewesen. Die Auswertung habe sich nur auf die statistische Zusammenfassung der Arbeitsblattergebnisse bezogen und auf Fragen, die von den Schülern in diesem Zusammenhang selbst gestellt worden seien. Die Bezeichnung „Aktkalender“ sei nicht sachgerecht. Zu einer Kontaktaufnahme zu anderen Schülern habe er nicht aufgefordert, sondern dies nur als Möglichkeit angeboten in Bezug auf ein angedachtes und mit der Kunstlehrerin bereits vorbesprochenes Projekt zu „Liebesbegegnungen in der Bibel“ mit Schülern der 12. Klasse. Die Aussage, dass einige der Schüler zugleich bei ihm am Konfirmandenunterricht teilnähmen, sei falsch.

Am 28. Dezember 2010 hat der Kläger Klage gegen die Untersagung der Dienstgeschäfte erhoben, die unter dem Aktenzeichen KVwG 7/2010 beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anhängig ist.

Unter dem 29. November 2010 wandte sich ein Gemeindemitglied an den Landesbischof und beklagte, dass die dreimonatige teilweise Dienstuntersagung nicht ausreichend sei. Zugleich wies es auf ältere Vorgänge hin, wonach der Kläger Gottesdienst am FKK-Strand und im Bademantel abgehalten habe, in einer Konfirmandenrüstzeit

geäußert habe, dass wer mit ihm nackt bade, ihn auch duzen dürfe, und er auf einem Konfirmandenelternabend bemerkt habe, er habe kein Problem damit, mit den Jungs einen Porno anzusehen. Er fügte außerdem eine Kopie eines Briefes seiner Tochter an den Kirchenvorstand bei, wonach sie sich durch Zeitungsberichte in die Täterrolle gedrängt fühle. Unter dem 8. Dezember 2010 baten einige Konfirmanden und Jugendliche der Kirchgemeinde SK1 darum, die Dienstuntersagung wieder aufzuheben, weil die „Ju.Kon on Tour“-Fahrt im Februar anstehe; sie hätten keine Probleme mit dem Kläger. Zugunsten des Klägers sprach sich auch eine Familie WW aus B in einer E-Mail an den Bischof aus. In einem Schreiben von Mitgliedern des Pfarrkonvents A I vom 14. Dezember 2010 wurde das Landeskirchenamt darauf hingewiesen, dass durch die Dienstuntersagung auf alle übrigen Mitarbeiter eine erhebliche Mehrarbeit im Zusammenhang mit der ephoral durchgeführten Konfirmanden- und Jugendlichenrüstzeit „Ju.Kon on Tour“ zukomme. Der Konvent und die vorbereitenden Mitarbeiter hätten keinerlei Bedenken gegen die Mitarbeit des Klägers, seine Art sei vielmehr bereichernd. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin berichtet in einem Schreiben vom 19. Januar 2011 von der Zerstrittenheit in der Gemeinde und dass sie wegen des Verhaltens des Klägers nicht mehr mitarbeiten werde. Eine Mitarbeiterin im Pfarramt schildert in einem Schreiben vom selben Datum, wie sie unter der Situation leide. Am 19. Januar 2011 fand mit dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde SK1, Vertretern des Landeskirchenamtes, der zuständigen Superintendentin und unter teilweiser Anwesenheit des Klägers ein Gespräch statt. Auf den Inhalt der dazu gefertigten Aktennotiz (AS 151 ff. Personalakte) wird Bezug genommen. In weiteren Stellungnahmen sprachen sich Gemeindeglieder für oder gegen den Verbleib des Klägers in der Gemeinde aus.

In einem Personalgespräch am 26. Januar 2011 wurden dem Kläger zwei vakante Pfarrstellen – C mit einem Umfang von 75 % und D mit 100 % – angeboten. Mit Schreiben vom 2. März 2011 lud die Beklagte den Kläger erneut zu einem Personalgespräch für den 11. März 2011 ein. Darin wurde ihm auch mitgeteilt, dass das Verfahren wegen ungedeihlichen Wirkens eingeleitet werde, wenn er sich nicht auf eine der genannten Stellen bewerbe, wobei ihm eine Aufstockung der Stelle in C auf 100 % oder eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht in D in Aussicht gestellt wurde. Nach einer Gemeindeversammlung am 29. März 2011 beschloss das engere Kollegium der Beklagten am 29. März 2011, die Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur Feststellung, ob ein gedeihliches Wirken des Klägers auf der ihm übertragenen Pfarrstelle noch gewährleistet ist, anzuordnen und den Leiter des Regionalkirchenamtes XX mit der Durchfüh-

rung der Erhebungen zu beauftragen. Dem Kläger wurde dies mit Schreiben vom 30. März 2011 mitgeteilt. Während des Verfahrens sprachen sich mehrere Gemeindeglieder dafür aus, dass der Kläger zwei Gottesdienste in der Gemeinde hält, außerdem bildete sich eine „Initiative SK1“, die sich für den Verbleib des Klägers in seiner Pfarrstelle einsetzte.

In seinem Bericht vom 25. Mai 2011 gelangt der mit den Erhebungen Beauftragte zu dem Ergebnis, dass ein gedeihliches Wirken nicht mehr möglich sei. Allen Angehörten habe er auch die Frage gestellt, ob eine Mediation oder Gemeindeberatung helfen könne, ein gedeihliches Wirken wieder zu ermöglichen. Dies sei ganz überwiegend und auch von seinen Fürsprechern verneint worden. Eine Anhörung des Klägers sei wegen seiner Krankschreibung nicht möglich gewesen. Auf den Inhalt des Berichts im Einzelnen wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom 10. und 16. Juni 2011 forderte das Landeskirchenamt den Kläger auf, sich wegen einer Terminabsprache zu melden. Das Gespräch solle insbesondere der Anhörung zu den Erhebungen dienen. Auch nach einem Telefonat mit der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers kam eine Terminvereinbarung nicht zu Stande; die angebotene schriftliche Stellungnahmemöglichkeit nahm der Kläger ebenfalls nicht wahr.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2011, der dem Kläger und seiner Verfahrensbevollmächtigten am 29. Juni 2011 zugestellt wurde, hob die Beklagte die Übertragung der Pfarrstelle auf den Kläger mit Wirkung zum 1. Juli 2011 auf, versetzte ihn in den Wartestand und unterstellte ihn weiter der Dienstaufsicht der Superintendentin des Kirchenbezirks A. Im Nachgang dazu gab das Landeskirchenamt der Pfarrervertretung mit Schreiben vom 7. Juli 2011 Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 widersprach die Pfarrervertretung aus formalen Gründen, weil sie nicht vor Abschluss der Erhebungen beteiligt worden war.

Am 14. Juli 2011 fand im Landeskirchenamt ein Gespräch mit der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers statt, in dem sie u. a. um Akteneinsicht bat. Dieser Bitte kam die Beklagte nicht nach. Zur Begründung verwies sie in einem Schreiben vom 19. Juli 2011 darauf, dass die Schriftstücke, die das Landesamt außerhalb der Personalakte des Klägers führe, ihm entweder bekannt seien oder das eingeleitete Erhebungsverfahren betreffen. Letztere beinhalteten ausschließlich Daten Dritter, deren Einsichtnahme nach § 76 Abs. 3 Satz 2 PfG unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 27. Juni 2011 ein. Eine ausführliche Begründung sei derzeit nicht möglich, weil ihm Akteneinsicht verwehrt werde. Bereits deshalb sei der Bescheid aufzuheben. Er habe mehrfach um Durchführung einer Anhörung nachgesucht. Diese sei nicht erfolgt. Die Pfarrervertretung sei nicht angehört worden. Die Beklagte habe ihre Pflicht zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Familie durch Äußerungen gegenüber der Presse und dadurch verletzt, dass sie auf seine Erkrankung keine Rücksicht genommen habe. Mit Schreiben vom 17. August 2011 bat das Landeskirchenamt die Pfarrervertretung unter Darstellung des bisherigen Sachverhaltes um eine Stellungnahme. Diese führt in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2011 u. a. aus, dass in der jetzigen Pfarrstelle kein gezieltes Wirken für den Kläger mehr möglich sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. September 2011, dem Kläger und seiner Bevollmächtigten am 28. September 2011 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Einsicht in die beim Landeskirchenamt geführten Vorgänge könne nach § 76 PfG nicht gewährt werden. Ihm sei auch hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die Pfarrervertretung sei inzwischen angehört worden.

Mit Schreiben vom 27. November 2011 erhob der Kirchenvorstand SK1 gegen den Kläger Dienstaufsichtsbeschwerde, weil er weiter in der Gemeinde agiere, der der Kläger entgegengetreten ist.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2011 und ihren Widerspruchsbescheid vom 26. September 2011 hat der Kläger am 27. Oktober 2011 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er vor Einleitung der Erhebungen nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Bei dem Gespräch am 11. März 2011 habe es sich nach der Einladung und dem Gesprächsinhalt ausdrücklich nicht um die gebotene Anhörung gehandelt; es sei nur darum gegangen, ihm die Bewerbung um eine andere Stelle nahezu legen. Wenn er gewusst hätte, dass das Gespräch die Anhörung nach § 87 PfG sein sollte, hätte er sich rechtlicher Begleitung und Vertretung versichert. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass er in Folge des Gesprächs vom 11. März 2011, in dem er sich massiv unter Druck gesetzt gefühlt habe, erkrankt und arbeitsunfähig geworden sei und sich in psychotherapeutischer Behandlung befunden habe. Indem sie darauf keine Rücksicht genommen und die Erhebungen fortgeführt habe, habe sie ihre

Pflicht zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Familie verletzt. Wegen seines Zustandes sei es vor Erlass des Bescheides vom 27. Juni 2011 ebenfalls nicht mehr zu einem Gespräch mit ihm gekommen. Seiner Verfahrensbevollmächtigten sei rechtswidrig Akteneinsicht verweigert worden. Er sei auch nicht über die vorgebrachten Anschuldigungen informiert worden. Er habe dadurch keine Möglichkeit gehabt, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Dass der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde A zu den Erhebungen votiert hat, bestreite er mit Nichtwissen. Eine Kirchenvorstandssitzung solle nur in seinem Seelsorgebereich in SK1 stattgefunden haben. Da er aber in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde A berufen sei, hätten alle Kirchvorsteher der Schwesterkirchengemeinden in einer Sitzung informiert werden und votieren müssen. Der Unterrichtsauftrag sei nicht widerrufen, sondern nur zeitlich begrenzt worden. Die Behauptungen über die Unterrichtsinhalte seien unzutreffend. Er habe einen Unterrichtsentwurf aus Bayern verwendet. Es sei nicht vorauszusehen gewesen, dass sich eine Schülerin dadurch unangemessen betroffen gefühlt habe. Statt den Kläger und seine Familie zu schützen, habe der Pressesprecher der Beklagten in der sächsischen Kirchenzeitung Äußerungen machen lassen, die den Eindruck erwecken, es handle sich bei dem Kläger um einen im Geruch des sexuellen Fehlverhaltens stehenden Pfarrer. Bis zu den Ereignissen im Religionsunterricht habe es zwischen ihm, dem Kläger, und der Gemeinde und dem Kirchenvorstand der Schwesterkirchengemeinde SK1 keine erheblichen Differenzen gegeben. Kritikpunkte an seiner Amtsführung oder zu irgendwelchen Dingen seien immer ausgeräumt worden. Auch das Verhältnis zu den Mitarbeitern sei keineswegs angespannt gewesen. Bei den teilweise geradezu feindlichen Angriffen gegen ihn ab Herbst 2010 habe es sich um einige wenige Kirchvorsteher gehandelt, die ihn persönlich angegriffen und dies auch in die Öffentlichkeit getragen hätten, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, Kritikpunkte im Kirchenvorstand zu diskutieren, ggf. auch mit Hilfe von Gemeindeberatung und Mediation. Auch die Beklagte habe nicht versucht, solche Möglichkeiten anzusprechen. Er sei von Anfang an als der Schuldige hingestellt worden, obwohl es auch sehr viele Stimmen in der Gemeinde und gerade unter den Jugendlichen und Konfirmanden gegeben habe, die zu ihm gehalten hätten und den Konflikt „friedlich“ hätten lösen wollen. Durch das Verfahren sei jetzt ein sehr kritischer Zustand in der Gemeinde eingetreten, der nicht nur zu einem starken Rückzug vieler Gemeindeglieder aus der Gemeinde geführt habe, sondern auch weiter für erhebliche Irritationen Sorge. Die Beklagte habe sich nicht bemüht, die Meinung der Gemeinde in ihrer Mehrheit oder in einzelnen Gemeindegemeinschaften zu erforschen, sondern nur das Votum einiger Kirchvorsteher zum Maßstab gemacht. Dass ein gedeihliches

Wirken nicht mehr möglich ist, werde bestritten. Die Pfarrervertretung sei erst im Widerspruchsverfahren einbezogen worden. Er sei darüber nicht unterrichtet gewesen, insofern habe die Beklagte der Pfarrervertretung nicht die Wahrheit mitgeteilt. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, denn sie habe mit ihm keinen Kontakt aufgenommen oder ihm ihre Stellungnahme übermittelt. Er werde vor allem von dem Vater einer Schülerin des Gymnasiums angegriffen, der nicht Gemeindeglied und wohl überhaupt nicht Kirchenmitglied sei. Dieser Herr YY sei von Herrn ZZ vom Landeskirchenamt aufgefordert worden, die Gottesdienste des Klägers zu überwachen und habe wohl auch Berichte geliefert. Er werde von seinen Gegnern und seinem Vertreter überwacht. Die Beklagte habe die Äußerungen zu seinen Gunsten nicht hinreichend gewürdigt. Es seien im Wesentlichen nur zwei Personen, die seinen Weggang wollen. Die Argumentation der Beklagten, dass die Gemeinde gespalten sei, sei nicht falsch; dies sei aber Folge der erzwungenen Beurlaubung des Klägers. Die Beklagte habe es von vornherein unterlassen, auf eine Verständigung und Versöhnung hinzuwirken.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 27. Juni 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Ausführung im angefochtenen Ausgangsbescheid Bezug und führt ergänzend aus, der Vorfall am Gymnasium sei Auslöser, aber nicht Ursache der Zerwürfnisse innerhalb der Gemeinde gewesen. Hierzu sei der Kläger am 19. November 2010 angehört worden. Mit dem Vorfall am Gymnasium habe innerhalb der Gemeinde eine Polarisierung und Zerrüttung von Teilen der Gemeinde begonnen, wobei zunehmend Kritik am Verhalten des Klägers im Umgang mit den Irritationen aufgekommen sei. Hinzu seien weitere Kritikpunkte gekommen, die die Kommunikation und Arbeitsweise des Klägers betroffen hätten und seinen Umgang mit Jugendlichen. In einem Personalgespräch am 26. Januar 2011 sei dem Kläger ein Stellenwechsel empfohlen worden. Das am 11. März 2011 erfolgte Personalgespräch habe der Erörterung und Vorbereitung eines konkreten Stellenwechsels gedient. Gegen eine ihm vorgeschlagene Stelle

in C habe er eingewandt, dass der Stellenumfang nur 75 % betrage, gegen eine ihm vorgeschlagene Stelle in D habe er Einwände bezüglich der Pfarrwohnung erhoben. Die Beklagte habe auf diese Einwände reagieren wollen – entweder durch Aufstockung der Pfarrstelle in C oder durch Befreiung von der Dienstwohnungsverpflichtung in D –, der Kläger habe sich dann aber grundsätzlich gegen einen Wechsel auf diese Stellen ausgesprochen. Für ihn sei maßgebliche Voraussetzung für einen Stellenwechsel, dass das soziale Umfeld seiner Tochter erhalten bleibt. Er sei deshalb lediglich bereit, auf die Pfarrstelle der Kirchgemeinde in Heidenau zu wechseln. Dies komme für die Beklagte wegen der örtlichen Nähe nicht in Betracht. In der auf die Einleitung der Erhebungen folgenden Zeit sei der Kläger sowohl durch den mit den Erhebungen beauftragten Leiter des Regionalkirchenamtes XX zu einer Stellungnahme gebeten worden, als auch durch den Personalreferenten des Landeskirchenamtes zu einem Personalgespräch eingeladen worden. Auf die Einladungsschreiben vom 15. April 2011 und 26. April 2011 habe er nicht reagiert. Am 25. Mai 2011 habe der Kläger Herrn XX telefonisch mitgeteilt, dass er nach Konsultation seiner Ärztin und seiner Verfahrensbevollmächtigten bereit sei, sich einer Anhörung zu stellen. Herr XX habe ihn an das Landeskirchenamt verwiesen, weil zu diesem Zeitpunkt die Erhebungen bereits abgeschlossen gewesen seien. Das Landeskirchenamt habe den Kläger daraufhin mit Schreiben vom 10. Juni 2011 erneut zu einem Gespräch eingeladen. Nachdem wiederum kein Termin habe gefunden werden können, sei ihm mit Schreiben vom 16. Juni 2011 Gelegenheit zu einem Gespräch binnen Wochenfrist gegeben worden. Eine Reaktion sei nicht erfolgt. Die Krankheit des Klägers ändere nichts an den Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand. Soweit ein Mangel durch die zunächst unterlassene Anhörung der Pfarrervertretung entstanden sei, sei dieser durch die Anhörung während des Widerspruchsverfahrens jedenfalls geheilt worden. Ein Nachteil sei dem Kläger nicht entstanden, da die Pfarrervertretung in der Notwendigkeit seiner Versetzung zu keinem anderen Ergebnis wie die Beklagte komme. Der Kirchenvorstand der den Kläger anstellenden Kirchgemeinde A sei durch den Leiter des Regionalkirchenamtes XX angehört worden. In einem Gespräch am 14. Juli 2011 seien dem Kläger erneut drei Pfarrstellen zur Bewerbung angeboten worden. Auf keine dieser Stellen habe sich der Kläger beworben. Dass seine Bewerbung auf eine Pfarrstelle zur Krankenhauseelsorge keinen Erfolg gehabt habe, habe nicht in der Verantwortung der Beklagten gelegen. Äußerungen des Presssprechers der Beklagten, wonach dem Kläger sexuelles Fehlverhalten vorgeworfen werde, gebe es nicht.

Am 30. Januar 2012 hat das Kirchliche Verwaltungsgericht der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers die von der Beklagten übersandten Vorgänge zur Akteneinsicht übersandt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem sowie zu dem Verfahren KVwG 7/2010, insbesondere auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 23. April 2012 und den Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Vorgänge (1 Stellenakte, 1 Personalakte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. September 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG –).

1. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle ist § 86 Abs. 1 Pfarrergesetz – PfG –. Danach ist die Übertragung einer Pfarrstelle aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Die angefochtenen Bescheide sind weder formell (1.1.), noch materiell-rechtlich (1.2.) zu beanstanden.

1.1. Die nach § 87 Abs. 1 Satz 2 PfG gebotene Anhörung des Klägers vor Einleitung der Erhebungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 PfG ist am 11. März 2011 erfolgt. In diesem Gespräch wurde, wie die Beteiligten übereinstimmend vortragen, dem Kläger angekündigt, dass Erhebungen zur Prüfung, ob ein gedeihliches Wirken noch gewährleistet sei, durchgeführt würden. Dies deckt sich mit der in der Personalakte befindlichen Aktennotiz über dieses Gespräch (AS 169 f.). Die Gründe für diese Ankündigung waren dem Kläger ersichtlich bekannt, und er hatte auch Gelegenheit, sich zu äußern. Dass die Beklagte mit dem Gespräch vornehmlich das Ziel verfolgt haben mag, den Kläger zu einer Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle zu bewegen, steht der Eignung dieses Gesprächs als Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 PfG nicht entgegen. Ebenso wenig war

die Beklagte verpflichtet, bei der Einladung zu diesem Gespräch auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Der zuständige Kirchenvorstand der Kirchengemeinde A ist gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 PfG während der Erhebungen durch den mit der Durchführung der Erhebungen Beauftragten am 9. Mai 2011 angehört worden, darüber hinaus der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde SK1 am 4. Mai 2011. Da im Falle eines Schwesterkirchengemeindeverhältnisses die Kirchengemeinden selbständig bleiben und ihre Aufgaben weiterhin durch ihre jeweiligen Kirchenvorstände wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 Kirchengemeindestrukturgesetz) bedurfte es keiner gemeinsamen Anhörung der Kirchenvorstände.

Allerdings hat es die Beklagte entgegen § 87 Abs. 1 Satz 4 PfG unterlassen, vor Erlass ihres Bescheides vom 27. Juni 2011 die Vertretung der Pfarrerschaft anzuhören. Dieser Verfahrensfehler ist jedoch in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des – staatlichen – Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geheilt. Nach dieser, einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringenden, in § 41 Abs. 2 KVwGG vorausgesetzten und deshalb auch im kirchlichen Verwaltungsrecht entsprechend anwendbaren Vorschrift, ist die Verletzung einer Verfahrensvorschrift unbedenklich, wenn der erforderliche Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich ist, bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt wird. Dies ist hier der Fall, denn die Beklagte hat die erforderliche Anhörung der Pfarrervertretung im Laufe des Widerspruchsverfahrens nachgeholt. Eine Anhörung des Klägers durch die Pfarrervertretung oder eine Bekanntgabe des Anhörungsschreibens an die Pfarrervertretung und der Stellungnahme der Pfarrervertretung an den Kläger war mangels entsprechender Regelung nicht erforderlich.

Die in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass des Bescheides vom 27. Juni 2011 gebotene Anhörung des Klägers ist erfolgt. Hierfür genügt, dass der Kläger zumutbare Gelegenheit hatte, sich zu den Ergebnissen der Erhebungen zu äußern. Dies war hier der Fall, denn das Landeskirchenamt hatte dem Kläger die Vereinbarung eines Gesprächstermins oder einer schriftlichen Stellungnahme angeboten. Dass er zu beidem und trotz der Beauftragung einer Verfahrensbevollmächtigten aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, ist nicht ersichtlich. Allein aus dem Umstand, dass er krankgeschrieben war, ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Schließlich führt auch der Umstand, dass die Beklagte dem Kläger die beantragte Akteneinsicht verweigerte, nicht zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide. Allerdings dürfte die Beklagte das Akteneinsichtsgesuch der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers vom 14. Juli 2011 rechtswidrig abgelehnt haben. § 76 Abs. 5 PfG dürfte nicht einschlägig sein, weil die Beklagte zum Erhebungsverfahren keine Teilakten geführt, sondern die entstandenen Unterlagen in die Personalakte des Klägers integriert hat. Im Übrigen waren am 14. Juli 2011 die Erhebungen bereits abgeschlossen, sodass ihr Zweck nicht mehr gefährdet werden konnte. Soweit sich die Beklagte auf § 76 Abs. 3 PfG stützt, ist schon fraglich, ob es hier um „andere Schriftstücke“ geht, nachdem die Beklagte die im Zusammenhang mit dem Erhebungsverfahren entstandenen Unterlagen in die Personalakte des Klägers aufgenommen hat. Überdies hätte dem Kläger gemäß § 76 Abs. 3 Satz 3 PfG dann zumindest Auskunft erteilt werden müssen. Einer Verweigerung der Akteneinsicht nach dieser Vorschrift dürfte schließlich auch entgegenstehen, dass die Daten derjenigen, die sich schriftlich oder im Zuge der Erhebungen mündlich kritisch zu dem Verhalten des Klägers geäußert haben, weniger schutzwürdig sind, als das Interesse und Recht des Klägers auf Einsicht in die vollständigen Akten, ohne dass sein Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren gefährdet wäre. Dass der Akteneinsichtnahme durch die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers Gründe nach § 76 Abs. 2 PfG entgegengestanden hätten, ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich. Der nach allem deshalb wohl vorliegende Verfahrensfehler führt allerdings in entsprechender Anwendung von § 46 VwVfG nicht zum Erfolg der Klage. Nach dieser, ebenfalls einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringenden Vorschrift kann die Aufhebung eines – wie hier – nicht wichtigen Verwaltungsaktes wegen eines Verfahrensfehlers nicht beansprucht werden, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung der Verfahrensvorschrift die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Insbesondere kann die Verletzung des Anspruches auf Akteneinsicht die Entscheidung der Beklagten in der Sache nicht beeinflusst haben. Denn unter der Voraussetzung, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, muss die Beklagte die Übertragung der Pfarrstelle aufheben, ein Ermessen steht ihr insoweit nicht zu (§ 86 Abs. 1 Satz 1 PfG).

2. Materiell-rechtlich ist die Entscheidung der Beklagten, die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben, nicht zu beanstanden. Die Beklagte ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein gedeihliches Wirken des Klägers auf der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Gerichts anzunehmen, wenn ein nachhalti-

ges, auf andere Weise nicht mehr zu behebendes tiefgreifendes Zerwürfnis im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu einer nicht unwesentlichen Gruppe von Gemeindegliedern oder dem Kirchenvorstand eingetreten ist. Dabei braucht der Grund für dieses Zerwürfnis nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen (§ 86 Abs. 1 Satz 2 PfG). Ebenso wenig ist von Belang, ob und ggf. welches Gemeindeglied oder welche Gruppe die Störung ausgelöst hat; es reicht aus, wenn die objektiven Umstände ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde nicht mehr zulassen. Dies setzt allerdings auch die Prüfung voraus, ob die Störung nicht durch andere, den Beteiligten mögliche und zumutbare Maßnahmen als durch die Abberufung des Pfarrers beendet werden kann, und ggf. die Ergreifung dieser Maßnahmen. Zu denken ist insoweit an z. B. Visitationen, vermittelnde Gespräche, Supervision, Abmahnung und an Mediation (vgl. für alles Urt. v. 24.6.2009 – KVwG 4/2007 – m.w.N.).

An diesen Maßstäben gemessen war zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides davon auszugehen, dass ein gedeihliches Wirken des Klägers auf seiner damaligen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Dabei kann dahinstehen, ob die Unterrichtsmethoden und -materialien des Klägers oder sein Verhalten in der Gemeinde und insbesondere Jugendlichen gegenüber zu kritisieren sind. Tatsache ist jedenfalls, dass sein Verhalten zu einer tiefgehenden Spaltung der Gemeinde geführt hat, deren Überwindung jedenfalls während seines Verbleibens in der Gemeinde ausgeschlossen erscheinen musste. So räumt der Kläger selbst ein, dass ein kritischer Zustand in der Gemeinde eingetreten sei, der zu einem starken Rückzug vieler Gemeindeglieder aus der Gemeinde geführt und für Irritationen gesorgt habe. Wie tiefgreifend, weitreichend und nachhaltig die Konflikte in der Gemeinde sind, die sich an der Person des Klägers ausmachen, lässt sich auch dem Bericht des Herrn XX vom 25. Mai 2011 und den Äußerungen der in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2012 von dem Gericht informatorisch Befragten entnehmen. Dabei kann dahinstehen, ob diejenigen, die sich ein weiteres Wirken des Klägers in der Gemeinde nicht mehr vorstellen können, in der Mehrheit oder zahlenmäßig gering sind. Jedenfalls hat der Konflikt auch den Kirchenvorstand massiv erreicht, diesen zumindest von Teilen der Gemeinde entfernt, zu Rücktritten von Kirchenvorständen, dem Fernbleiben von Gemeindegliedern von Gottesdiensten und heftigen, bis zum Ende streitigen Diskussionen in der Gemeinde geführt. Die Positionen der verschiedenen „Lager“ waren dabei derart fest verankert, dass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass andere Maßnahmen den Konflikt entschärfen oder lösen könnten. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass die Auseinander-

setzungen innerhalb der Gemeinde durch die vorläufige Dienstuntersagung und die Erhebungen der Beklagten, durch die die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe zwangsläufig noch bekannter geworden sein dürften, möglicherweise noch gesteigert worden sein könnten. Dies ändert indessen nichts an dem eingetretenen tiefen Zerwürfnis innerhalb der Gemeinde.

2. Die Versetzung in den Wartestand nach § 87 Abs. 3 Satz 1 PfG und die Entscheidung nach § 49 Satz 2 PfErgG teilen das rechtliche Schicksal der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung gemäß § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i. V. m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Gerichts, das Interesse an der Rückgängigmachung der Aufhebung der Übertragung einer Planstelle und der Versetzung in den Wartestand jeweils mit dem Aufgangstreitwert in Höhe von 5.000,- € zu bemessen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG).